



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

(alle elektronisch)

Michael Behrendt
Leiter des Referates WS 12

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4220
Fax +49 228 99-300-807-4220

ref-ws12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Einführung technischer Baubestimmungen DIN 7865
„Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“,
Teil 1 „Formen und Maße“, Ausgabe August 2022,
Teil 2 „Werkstoff-Anforderungen und Prüfung“, Ausgabe August 2022,
Teil 5 „Konformitätsbewertung“, Ausgabe August 2022**

Bezug: a) Erlass WS 12/5257.13/3 vom 03.06.2015,
b) Anhang 9 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018

Aktenzeichen: WS 12/5257.13/3

Datum: Bonn, 21.12.2022

Seite 1 von 2

Die mit Bezugserlass eingeführten Teile 1 und 2 der DIN 7865 „Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“ wurden überarbeitet und als Ausgabe August 2022 veröffentlicht.

Neben redaktionellen Anpassungen und neuen Fugenbandformen wurden die Festlegungen zur Konformitätsbewertung aus dem Teil 2 gestrichen und in einen neuen Teil 5 überführt. Das bisher in Abschnitt 8.3.3 der DIN 7865-2:2015-02 beschriebene Abnahmeprüfzeugnis A ist fortan



Seite 2 von 2

in DIN 7865-5:2022-08 Abschnitt 4.3.3 festgelegt.

In den Ausschreibungsunterlagen ist daher für Fugenbänder das Abnahmeprüfzeugnis A gemäß Abschnitt 4.3.3 der DIN 7865-5:2022-08 zu fordern. Bei dieser Prüfbescheinigung müssen der geprüfte Werkstoff und das Fugenband aus der für eine Baustelle bestimmten Lieferung stammen.

Art und Umfang der Prüfung müssen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass die von den bauausführenden Firmen vorgelegten Prüfzeugnisse auf Prüfungen von Prüfinstituten beruhen, die über eine Spaltmaschine für die Herstellung normkonformer Probekörper verfügen und an regelmäßigen Ringversuchen in Hinblick auf diese Prüfungen teilnehmen. Hierzu ist die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hinzuzuziehen.

Das Abnahmeprüfzeugnis ist mit ausreichendem Vorlauf vor dem Einbau vorzulegen, da die Qualität der Fugenbänder vor Einbau durch Kontrollprüfungen der BAW zu bestätigen ist. Der erforderliche Vorlauf ist mit der BAW abzustimmen und in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Die Teile 1, 2 und 5 der DIN 7865, Ausgabe August 2022, sind nunmehr für die Verwendung von Elastomer-Fugenbändern zur Abdichtung von Fugen in Beton bei Wasserbauwerken im Geschäftsbereich der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugrunde zu legen.

Der Bezugserslass a) sowie das Bezugsdokument b) werden hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass wird in das Verzeichnis Technisches Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) in Abschnitt A 1.2.3 „Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau“ aufgenommen und steht auf den Webseiten des Informationszentrums Wasserbau - WSV der Bundesanstalt für Wasserbau unter <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w> ausschließlich digital zur Verfügung.

Der Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Michael Behrendt

